

Satzung zur Verwendung der Studienbeiträge an der Hochschule Osnabrück

Beschluss des Senats, 2. o. / V. Sitzung, 13.04.2011

(Evaluierter und überarbeiteter Version des Senatsbeschlusses der 10. o. / IV. Sitzung
am 17.3.2010)

§ 1 Erhebung von Studienbeiträgen

Die Hochschule Osnabrück erhebt erstmals zum Wintersemester 2006/2007 Studienbeiträge. Für bereits immatrikulierte Studierende werden ab dem Sommersemester 2007 Studienbeiträge erhoben.

§ 2 Höhe der Beiträge

Die jeweiligen Studienbeiträge legt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur fest.

§ 3 Verwendung der Beiträge und Mittelvergabe

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Hochschule Osnabrück zum Zweck der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Zu finanzieren sind unmittelbar die einzelnen Studiengänge betreffende sowie studienfachübergreifende Maßnahmen der Fakultäten und des Instituts für Musik sowie der zentralen und sonstigen Einrichtungen. Das Präsidium vergibt die Mittel zweckgebunden auf Basis der vorab gestellten Anträge. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule. Die Vorschläge sollen formgerecht erfolgen, ausführlich begründet sein und möglichst von mehreren Seiten unterstützt werden. Hierbei sind auch die Folgekosten darzulegen.
- (3) Die operative Umsetzung für die fakultäts- oder institutsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt, wenn nicht anders geregelt, in der Verantwortung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

§ 4 Beratungsgremium Studienbeiträge

- (1) Das Beratungsgremium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. je Fakultät und für das Institut für Musik ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, auf Vorschlag des Studierendenparlaments ernannt;
 - b. je Fakultät und für das Institut für Musik ein von den Fakultäten bzw. vom Institut zu benennendes Mitglied;
 - c. ein vom Studierendenparlament sowie ein vom Senat aus der Gruppe der Professoren/-innen gewähltes Mitglied, die gemeinsam den Vorsitz führen, beide ohne Stimmrecht;
 - d. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreterin bzw. der Vertreter des Personalrats als beratende Mitglieder.

Der Senat bestätigt die stimmberechtigten Mitglieder des Beratungsgremiums.

- (2) Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder des Beratungsgremiums Studienbeiträge zwei Jahre, gekoppelt an die Wahlperiode des Senats.

§ 5 Aufgaben Beratungsgremium Studienbeiträge

- (1) Das Beratungsgremium erarbeitet Förderschwerpunkte zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen, nimmt die Projektanträge entgegen und erstellt eine begründete Verwendungsempfehlung für das Präsidium. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass
- a. mittelfristig die Verwendung der Mittel die Zahl der Studierenden der Organisationseinheiten widerspiegelt;
 - b. die Mittel nachhaltige Wirkung erzielen;
 - c. die Summe der Einzelempfehlungen im Allgemeinen die Gesamteinnahmen an Studienbeiträgen nicht übersteigt.
- (2) Empfehlungen über die Verwendung erfolgen zu einem festen Stichtag einmal im Semester. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des Beratungsgremiums.

§ 6 Evaluation

Die Verwendung der Studienbeiträge und ihre nachhaltige Wirkung sind regelmäßig zu evaluieren.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium entscheidet über die zu fördernden Projekte zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie die Reihenfolge der Anträge, die das Beratungsgremium zur Beschlussfassung einreicht. Nach Verabschiedung durch das Präsidium sind sämtliche Anträge hochschulintern zu veröffentlichen. Das Präsidium schließt zur Umsetzung der Maßnahmen interne Zielvereinbarungen mit den Fakultäten und dem Institut für Musik sowie den zentralen und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Das Präsidium berichtet regelmäßig gegen Ende des Sommersemesters schriftlich dem Senat, dem Studierendenparlament und dem Beratungsgremium über die Mittelverwendung im vergangenen Kalenderjahr.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet für die Verwendung der Studienbeiträge eine Geschäftsstelle für das Beratungsgremium ein.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 01.06.2011 in Kraft. Sie muss spätestens nach drei Jahren überprüft werden.